

**Punkt 132:** Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

**Punkt 146:** Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit

1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

**Punkt 162:** Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

## 2. Beschlüsse aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses

### 49/427. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 15. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>51</sup>, den Punkt "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>51</sup> A/49/699, Ziffer 61.

### 49/428. Wahrung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 15. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>52</sup>, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>52</sup> A/49/707, Ziffer 7.

## 3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

### 49/416. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses<sup>53</sup>

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>54</sup>, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von dreiundachtzig auf achtundachtzig Mitglieder zu erhöhen.

### 49/417. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>55</sup> den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'<sup>56</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die

Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atomwaffen oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

<sup>53</sup> Siehe auch Beschluß 49/320.

<sup>54</sup> A/49/622, Ziffer 12.

<sup>55</sup> A/49/624, Ziffer 9.

<sup>56</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. V.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

6. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltpresse weiterhin über die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung unterrichtet zu halten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

7. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

#### 49/418. Wissenschaft und Frieden

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>57</sup>, den Punkt "Wissenschaft und Frieden" von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

#### 49/419. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>58</sup>, die Behandlung des Punktes "Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

#### 49/420. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>59</sup> den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/422 vom 10. Dezember 1993 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984<sup>60</sup> in Brüssel geeinigt haben, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 1. März 1993 in Madrid, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

#### 49/421. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>59</sup> den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, nach Prüfung der Lage in Pitcairn, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt außerdem, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählte, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

#### 49/422. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>59</sup> den folgenden Text:

"1. Die Generalversammlung, nach Prüfung der St.-Helena-Frage, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewäh-

<sup>57</sup> A/49/627, Ziffer 5.

<sup>58</sup> A/49/628, Ziffer 3.

<sup>59</sup> A/49/615, Ziffer 28.

<sup>60</sup> A/39/732, Anhang.